

Verein «Werkstatt im Spinnrad»

Statuten

17. Oktober 2019

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Werkstatt im Spinnrad» besteht ein nichtgewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, im UG des ehemaligen Restaurants Spinnrad, Spinnereiweg 15, 3004 Bern, eine Gemeinschaftswerkstatt aufzubauen und zu betreiben, um dadurch einen Beitrag zum Quartier-Leben in der Felsenau (Stadtteil II) und darüber hinaus zu leisten.

Organisation

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 4 Vereinsvermögen und Haftung

- a) Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden (Sachspenden oder finanzielle Zuwendungen; dazu gehört auch der Erlös aus der Crowdfunding-Kampagne vom Herbst 2018, bzw. der damit angeschafften Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände.), dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- b) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Vereins

- a) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

- b) Der Verein besteht aus:
 - Einzelmitgliedern;
 - Kollektivmitgliedern;
 - Gönnermitgliedern;
- c) Die Mitgliederkategorien, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 7 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- a) Beitrittsgesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.
- b) Der Austritt muss schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden und ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder mit Begründung aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid und die Begründung werden der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Die betroffene Person kann gegen den Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 8 Status und Kompetenzen

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
 - Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
 - Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
 - Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- e) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- f) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- g) Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst zumindest:
 - den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
 - Die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und das Budget
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- h) Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens eine Woche im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 10 Status und Kompetenzen

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen können rückerstattet werden.
- c) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- d) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen (z.B. Mitgliederreglement; Nutzungsreglement, etc.). Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e) Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- f) Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
- g) Der Vorstand kann Entscheide auf dem Zirkularweg treffen, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Repräsentation des Vereins gegen aussen und Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Aushandlung der Nutzungsbedingungen für die der Werkstatt im Spinnrad zugeschriebenen Flächen im ehemaligen Restaurant Spinnrad, Spinnereiweg 15, 3004 Bern, mit der Eigentümerin, der Wohnbaugenossenschaft Via Felsenau, sowie Erarbeitung und Genehmigung von Reglementen (z.B. Mitgliederreglement, Nutzungsreglement, etc.)
- Sicherstellung der Information und Kommunikation gegen innen und aussen, insbesondere mit den Mitgliedern des Vereins und der Wohnbaugenossenschaft Via Felsenau;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Buchführung des Vereins, Verfassen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung.

Revisionsstelle

Art. 12 Revisorin/Revisor

Die Revisionsstelle besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisorin/Revisor. Diese/überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die Revisorin/der Revisor ist für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Die Mittel sind einer nichtgewinnorientierten, steuerbefreiten Organisation/Institution mit ähnlichen Zwecken zuzuwenden. Projekte im Spinnrad ist dabei Priorität einzuräumen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17.10.2019 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:



Anna Leissing

Mitglied des Vorstands:



Stephanie Zemp

Statutenänderung MV 24

Art. 7b bisher:

Der Austritt muss schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden und ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

Art. 7b neu:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Der Austritt ist auf Ende eines Beitragsjahres möglich. Er muss einen Monat vor dessen Ende an werkstatt-spinnrad@gmx.ch gerichtet werden.

Einstimmig angenommen.

Art. 10b bisher:

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen können rückerstattet werden.

Art. 10b neu:

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er ist von der Beitragspflicht entbunden. Spesen können rückerstattet werden.

Einstimmig angenommen, bei Enthaltung durch den Vorstand.